

## **Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam**

**Vom 22. Februar 2007**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46,47), am 22. Februar 2007 folgende Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie erlassen<sup>1</sup>:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Teil I: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 7 Abschlussgrade
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Anbietersberechtigte
- § 10 Studienfachberatung

#### **Teil II: Form und Aufbau der Prüfung**

- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen<sup>2</sup>, Beisitzerinnen und Fachkundigkeit
- § 13 Prüfungsaufbau
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit und Masterverteidigung
- § 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit
- § 23 Umfang, Form und Note der Bachelor- und Masterprüfung
- § 24 Graduierung, Urkunde und Zeugnis
- § 25 Ungültigkeit
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Nachteilsausgleich

#### **Teil III: Bachelorstudium**

- § 28 Ziel des Bachelorstudiums
- § 29 Zulassungsvoraussetzungen
- § 30 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 31 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 32 Bachelorarbeit

#### **Teil IV: Masterstudium**

- § 33 Ziel des Masterstudiums
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen
- § 35 Aufbau des Masterstudiums
- § 36 Inhalte des Masterstudiums
- § 37 Masterarbeit

#### **Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Archivierung der Abschlussarbeiten
- § 40 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

#### **Anlagen:**

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang  
Diploma Supplement

#### **Teil I: Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam (UP).

##### **§ 2 Veröffentlichung**

Im Rahmen dieser Ordnung wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen in geeigneter Form, ggf. auch über das Internet, allen Studierenden, die sie angehen können, zugänglich gemacht werden. In jedem Fall muss eine Kopie jeder Veröffentlichung fristgerecht durch einen „Allgemeinen Aushang“ am schwarzen Brett des Instituts für Geoökologie ausgehängt werden. Auf dem Aushang muss das Datum der Veröffentlichung angegeben sein.

##### **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang Geoökologie gehört zu den Studiengängen der Profilbereiche Erdwissenschaften bzw. Lebenswissenschaften an der Universität Potsdam. Deren übergeordnetes Ziel ist es, neben soliden fachwissenschaftlichen Kenntnissen ein tiefes Verständnis von der Dynamik, den komplexen Interaktionen natürlicher Prozesse zu vermitteln und interdisziplinäres, vernetztes Denken als Ansatz zur Lösung komplexer Umweltprobleme anzuregen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 29. Mai 2007.

<sup>2</sup> In diesem Dokument wird durchgehend die weibliche Form benutzt

(2) Geoökologie ist eine interdisziplinäre Umwelt-naturwissenschaft. Sie zielt auf das Verstehen der komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Umwelt, um Probleme im Spannungsfeld zwischen Mensch und Umwelt zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Im Mittelpunkt stehen das natürliche Geo-Öko-System und seine Nutzung durch den Menschen.

(3) Das Ziel des Studiums besteht zunächst darin, den Studierenden naturwissenschaftliches Grundlagen- und spezifisches Fachwissen zu vermitteln und sie zur Anwendung ihres Wissens in der Praxis zu befähigen. Der weitere Verlauf des Studiums dient der Vertiefung unterschiedlicher geo-ökologischer Disziplinen und dem Erlernen von Arbeitsmethoden für die wissenschaftlich fundierte Lösung geo-ökologischer Probleme.

#### § 4 Studienbeginn

Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium können nur zum Wintersemester begonnen werden. Im Masterstudium kann der Prüfungsausschuss auch einen früheren Studienbeginn z.B. im Sommersemester zulassen, soweit das im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich ist.

#### § 5 Gliederung des Studiums

(1) Bachelor- und Masterstudiengang der Geoökologie bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile. In Teil I werden vorwiegend allgemeine, naturwissenschaftliche, geowissenschaftliche und ökologische Grundlagen angeboten, er umfasst 133 Leistungspunkte. Teil II zielt auf die fachspezifische Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und umfasst einschließlich der in diesem Teil anzufertigenden Bachelorarbeit 47 Leistungspunkte.

(3) Der auf das Bachelorstudium aufbauende Masterstudiengang umfasst 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit.

#### § 6 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Diese Ordnung regelt nur den Inhalt und Ablauf der Ausbildung, soweit es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und es die Sicherstellung des vergleichbaren Ausbildungsstandes mit Hochschulen des In- und Auslandes verlangt. Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(2) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudienganges beträgt sechs Semester einschließlich Bachelorarbeit und etwaiger Berufspraktika. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudienganges beträgt einschließlich der Masterarbeit und -verteidigung vier Semester.

(3) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges beträgt 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit. Für den konsekutiven Masterstudiengang ist ein Umfang von 120 Leistungspunkten einschließlich der Masterarbeit vorgesehen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans im Teil II des Bachelorstudiums sowie im Masterstudium nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

#### § 7 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges Geoökologie den akademischen Grad *Bachelor of Science* (B.Sc.).
- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudienganges Geoökologie den akademischen Grad *Master of Science* (M.Sc.).

#### § 8 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, die einzelnen Lehrveranstaltungen in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht aber nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

- *Vorlesungen* (V) vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsproblemen.

- *Seminare (S)* dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studentinnen liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.
- *Übungen (Ü)* sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.
- *Praktika (P, einschließlich Landschaftspraktika)*. Hier sollen die Planung und Durchführung von (Feld-) Messungen zu unterschiedlichen Fragestellungen sowie die Auswertung und Zusammenschau der gewonnenen Daten erlernt werden.
- *Geländekurse (G)* dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände.
- Studienprojekte (SP) ermöglichen die interdisziplinäre Bearbeitung einer Fragestellung über einen längeren Zeitraum. Sie können sowohl experimenteller als auch theoretischer Natur sein.

(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges können ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

## § 9 Anbietungsberechtigte

(1) Soweit in dieser Ordnung der Begriff der Anbietungsberechtigten verwendet wird, beinhaltet dieser Begriff die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sowie Hochschullehrerinnen, die gemeinsam von der Universität Potsdam und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind, Hochschullehrerinnen anderer Universitäten oder außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen in den Bachelor- oder Masterstudiengänge der Geoökologie anbieten.

(2) Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen können vom Prüfungsausschuss und nach Beschluss des Institutsrates als Anbietungsberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres (vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters) eine Liste der Anbietungsberechtigten.

(3) Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Anbietungsberechtigte gleichzeitig Prüferinnen der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen.

(4) Anbietungsberechtigte sind in allen Belangen dieser Studienordnung zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

## § 10 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist obligatorisch und erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss einzusetzende Studienfachberaterin, die in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommen sollte. Die Studienfachberaterin unterrichtet die Studierenden insbesondere über den Studienplan, die Leistungspunktvergabe (§ 14) sowie die Leistungserfassung und Prüfungsmodalitäten (§ 15) einschließlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich und Freiversuch. Eine individuelle Beratung ist dabei nicht zwingend vorgesehen.

(2) Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird in den folgenden Fällen dringend angeraten:

- a) bei Nichteinhaltung des Studienplans,
- b) bei geplantem Studienortwechsel,
- c) bei Studienfachwechsel.

## Teil II: Form und Aufbau der Prüfung

### § 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss, dem drei Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen der an der Lehre beteiligten Institute eine akademische Mitarbeiterin und eine Studierende angehören müssen. Innerhalb des Ausschusses müssen die Hochschullehrerinnen des Instituts für Geoökologie die Mehrheit inne haben.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt höchstens zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode solange aus, bis Nachfolgerinnen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin, die in der Regel hauptamtliche Hochschullehrerinnen des Instituts für Geoökologie sein sollten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, ihr Votum abgeben. Die Entscheidungen des Ausschusses werden protokolliert. Die Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, an dem alle Statusgruppen beteiligt sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) die Aufstellung der Verzeichnisse der Anbietungsberechtigten,
- c) die Genehmigung der Modulbeschreibungen und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module sowie die Zulassung von Wahlpflichtmodulen,
- d) die Prüfung von Anträgen auf einen Nachteilsausgleich,
- e) regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
- f) die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Studienganges abgelegt wurden.

Der Prüfungsausschuss beschließt die Ordnung für das Zulassungsverfahren zum Masterstudium und führt das Zulassungsverfahren durch.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende und deren Stellvertreterin übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Revision vorgelegt.

(6) Die Vorsitzende oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

## **§ 12 Prüferinnen, Beisitzerinnen und Fachkundigkeit**

(1) Grundsätzlich sind alle nach § 11 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt, als Prüferinnen oder Beisitzerinnen tätig zu werden. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein.

(2) In der Regel soll die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden Anbietungsberechtigten abgenommen werden, die auch die Beisitzerinnen festlegen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen.

(3) Zu Beisitzerinnen dürfen nur fachkundige Personen bestellt werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges und übergeordneten gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte eine Prüferin aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin zu benennen.

(6) Erstprüferin der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin. Die Kandidatin kann die Zweitprüferin vorschlagen. Die Erstprüferin muss Anbietungsberechtigte sein. Der Prüfungsausschuss setzt die Erst- und Zweitprüferin nach diesen Vorgaben ein, kann aber in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen und andere Prüferinnen bestellen.

(7) Fachkundigkeit: Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 13 Prüfungsaufbau**

(1) Die für die Erlangung des Bachelor- oder Mastergrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Die Kontrolle der Studienleistungen dient den Anbietungsberechtigten als Grundlage für die Entscheidung, ob Umfang und Qualität der in Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen hinreichend für die Zulassung zur Vergabe der Leistungspunkte des Moduls sind, dem diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Sie dienen nicht der Festlegung der Note und sind nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein (Prüfungsvorleistung).

(3) Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten bestehen. Die Anbietungsberechtigten legen vor Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Leistungserfassungsschritte fest.

(4) Prüfungsleistungen werden im Rahmen studienbegleitender Prüfungen erbracht. Die Prüfungen liefern den Anbietungsberechtigten die Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung einer Studierenden. In jedem Modul, mit Ausnahme von Modulen, die nur aus praktischen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind, findet mindestens eine Prüfung

zur Festlegung der Benotung des Moduls statt. Grundlage der Prüfung sind die Lehrinhalte des Moduls. Zu jedem Modul soll nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Bei Modulen, die von mehreren Anbietungsberechtigten gemeinsam gehalten werden, soll nur eine gemeinsame Prüfung erfolgen, es ist aber auch die Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilig entsprechend der Modulbeschreibung in die Gesamtbewertung ein. Der Anteil der einzelnen Teilprüfungen bzw. die Wichtung der einzelnen Teile der gemeinsamen Prüfung müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls veröffentlicht werden.

(5) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht werden, so soll dies in Form einer gesonderten schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen.

#### **§ 14 Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Das Leistungspunktesystem ist mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- Gegebenenfalls Benotung gemäß § 16 Abs. 2 ff.
- Form der Erbringung und Thema

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen vergeben. Es können entweder nur alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul können nur vergeben werden, wenn alle Kontrollen der Studienleistungen zu allen Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Ergebnisse der Kontrollen der Studienleistungen gehen nicht in die Notenfindung ein. Anbietungsberechtigte können auf Wunsch der Studierenden eine Bescheinigung ohne Benotungsinformation über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. einem Modul ausstellen.

(4) Die Benotungsinformation zu den Leistungspunkten wird von den Anbietungsberechtigten der jeweiligen Module auf Grund der von den Studierenden in den Modulprüfungen gezeigten Leistungen bestimmt.

(5) Die Leistungspunkte werden den einzelnen Modulen gemäß der Regelungen in § 30 und § 31 sowie § 35 und § 36 zugeordnet.

#### **§ 15 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen von den Anbietungsberechtigten vor Beginn der Lehrveranstaltung veröffentlicht werden. Die Zeitpunkte der Leistungserfassung müssen so gewählt sein, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen einzelnen Leistungserfassungsschritten in unterschiedlichen Modulen kommt.

(2) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende und die jeweilige Anbietungsberechtigte anhören.

(3) Der Kontrolle von Studienleistungen dienen mündliche oder schriftliche Testate, schriftliche Berichte (z. B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum), oder Seminarvorträge. Für die Bewertung der Studienleistungen sind die Anbietungsberechtigten verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses in die Hand fachkundiger Mitarbeiter legen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie über fundiertes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Bei Prüfungsgesprächen muss neben der Prüferin eine fachkundige Beisitzerin zugegen sein, die Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 min. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin das Ergebnis mitzuteilen. Während einer mündlichen Prüfung kann mit Einverständnis der Kandidatin Öffentlichkeit zugelassen werden, insbesondere für Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Von der Beratung über die Note und von der Notenverkündung ist die Öffentlichkeit in jedem Fall auszuschließen.

(6) In Prüfungsklausuren soll die Kandidatin nachweisen, dass sie über hinreichendes Wissen auf einem definierten Fachgebiet verfügt bzw. auf der

Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Zur Durchführung von Klausuren stehen in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 3 Stunden zur Verfügung.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten umfassen z. B. Hausarbeiten und Berichte über Forschungspraktika. Die Kandidatin muss eidesstattlich versichern, diese Arbeiten eigenständig ohne fremde Hilfe oder nur mit der zulässigen angegebenen fremden Hilfe verfasst zu haben.

(8) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den verantwortlichen Ansbietungsberechtigten und einer weiteren fachkundigen Prüferin korrigiert und bewertet. Die Bewertung einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der eine fristgerechte Anmeldung zum ersten auf die Prüfung folgenden Termin der Wiederholungsprüfung ermöglicht. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel drei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(9) Für Lehrveranstaltungen, die komplett aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

## § 16 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung kann entweder erfolgreich erbracht werden oder aufgrund mangelhafter Leistungen nicht erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Urteile über die Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Im Falle einer Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades wird folgende relative Skala zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %

Nach Beschluss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam soll die Kohortenstärke zur Ermittlung der relativen Noten mindestens 20 betragen.

(5) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend (4,0) war. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) absolviert werden. Die Modulnote ergibt sich aus der gewichteten Mittelung der Leistungen in den einzelnen Leistungserfassungsschritten. Die Wichtung der Leistungserfassungsschritte ist vor Beginn der Lehrveranstaltung zu veröffentlichen.

(6) Besteht die Prüfung zu einem Modul aus mehreren Teilprüfungen und wurden eine oder mehrere dieser Teilprüfungen nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zum Bestehen des Moduls wiederholt werden.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann, mit Ausnahme der Regelungen in § 17, zu jedem Modul nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor- oder Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Bachelor- oder Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Wahlpflichtmoduls ist ein einmaliges Abweichen auf ein anderes Wahlpflichtmodul gestattet. Wird dort die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden und die Prüfung zum Bachelor- oder Masterstudiengang als nicht bestanden.

(8) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(9) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin nach der nicht

bestandenem Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(10) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Geoökologie angeboten, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

### **§ 17 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten drei Studienjahre des Bachelorstudiums oder innerhalb des 1. und 2. Studienjahres des Masterstudiums in der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelor- oder Masterstudiengang möglich.

### **§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt.

(2) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkannt werden können. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Studienleistungen, die in gleichnamigen Studiengängen anderer Universitäten oder anderen

Studiengängen erbracht worden sind, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Es können ganze Module oder Lehrveranstaltungen als Teile von Modulen anerkannt werden. Als Grundsatz für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gilt, dass Umfang und Inhalt der anzuerkennenden Lehrveranstaltung oder des anzuerkennenden Moduls mit denen der Lehrveranstaltung oder des Moduls, für welche die Anerkennung erfolgen soll, vergleichbar sein muss. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul muss durch eine entsprechende benotete Leistungserfassung dokumentiert sein. Im Falle einer Lehrveranstaltung reicht der Nachweis der Studienleistung.

(4) Wird ein Modul anerkannt, werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben, die Note wird übernommen. Bei Anerkennung einer einzelnen Lehrveranstaltung müssen die anderen Studienleistungen des Moduls, dem sie zugeordnet ist, erbracht und die Prüfung abgelegt werden, bevor die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

### **§ 19 Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung kann nur ablegen, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder gemäß § 24 Abs. 3 BbgHG eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung bestanden hat und für den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben ist.

(2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer darüber hinaus die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium (§ 34) erfüllt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen sein (Prüfungsvorleistung). Entsprechende Regelungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme und Leistungserfassung in Modulen in höheren Fachsemestern kann der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen in Modulen vorangegangener Semester sein, auf welche die entsprechenden Module aufbauen. Entsprechende Regelungen veröffentlicht der Prüfungsausschuss. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abweichende Einzelfallentscheidungen zu Gunsten der Studierenden fällen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

- b) die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind und auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beigebracht werden, oder
- c) die Kandidatin in demselben die Prüfung zu dem entsprechenden Modul endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang, entweder die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung, endgültig nicht bestanden hat, oder
- e) die Kandidatin sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

(6) Die Studierende versichert bei Anmeldung zur Prüfung eidesstattlich, dass keiner der unter Absatz 5 genannten Gründe der Zulassung zur Prüfung entgegenstehen.

(7) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

## **§ 20 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Versäumnis und Täuschung**

(1) Zur Erfassung von Prüfungsvorleistungen muss sich die Studierende durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zum jeweiligen Modul anmelden. Eine Anmeldung ist nur zum gesamten Modul, nicht aber zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls möglich. Zur Prüfung des jeweiligen Moduls wird nur zugelassen, wer die notwendigen Studienleistungen des entsprechenden Moduls erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Der Zeitpunkt der Prüfung muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu dem sie gehört, veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine sind so zu wählen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) Die Studierende, die eine Prüfung ablegen möchte, hat sich dazu durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt von der Prüfung bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein

Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird die Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, muss sie darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden.

(4) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(5) Fühlt sich die Kandidatin zum Prüfungszeitpunkt nicht gesund und prüfungsunfähig, muss sie dies vor Beginn der Prüfung bekannt geben und nimmt dann an der Prüfung nicht teil. Der Umstand muss schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss durch ärztliches Attest bescheinigt werden, dass der Prüferin vorgelegt werden muss. Die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(6) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(7) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich, welches der Prüferin vorgelegt werden soll; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(8) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ gewertet.

(10) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Die Kandidatin kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung nach Absatz 6, 8 und 9 die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 21 Beurteilung der Bachelor- und Masterarbeit und Masterverteidigung**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die Studierende nachweisen muss, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung ein vorgegebenes Methodenspektrum zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erfolgreich anwenden, die Ergebnisse dokumentieren und deren wissenschaftliche Bedeutung sinnvoll diskutieren kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin und einer weiteren Gutachterin, die über eine ausreichende Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und einen Master-/Diplomabschluss hat, bewertet.

(3) Der Beginn der Bachelorarbeit, deren vorläufiger Titel, der anvisierte Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin und zweiten Gutachterin sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe muss von der Studierenden und den Gutachterinnen unterzeichnet sein. Der anvisierte Abgabetermin ist i.d. R. verbindlich für die Fertigstellung der Arbeit. Die Themenvergabe und Gutachterwahl müssen durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. Werden die Gutachterinnen oder das Thema durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so ist dies der Studierenden mit Angabe von Gründen schriftlich innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Arbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Betreuerin abgegeben werden. Abweichungen vom anvisierten Abgabetermin sind dem Prüfungsamt von dem Studierenden mitzuteilen. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen müssen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der betreuenden Prüferin ist diesem

Antrag beizufügen. In Härtefällen kann diese Frist auch unterschritten werden.

(5) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit stehen die Form der Darstellung, die Einführung in die Fragestellung, die wissenschaftliche Aufarbeitung der erzielten Ergebnisse und die Diskussion im Zusammenhang mit der Literatur im Vordergrund. Zur Benotung der Bachelorarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen.

(6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die Studierende nachweisen muss, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung mit den im Studium erworbenen Kenntnissen ein Problem aus ihrem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen und diskutieren kann.

(7) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin und einer weiteren Gutachterin, die in der Regel promoviert sein sollte, bewertet, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Dabei soll sowohl der wissenschaftliche Inhalt als auch die Form der Darstellung bewertet werden. Zur Benotung der Masterarbeit wird der Notenschlüssel aus § 16 herangezogen. Die Masterarbeit soll in der Regel die Antwort auf eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung liefern oder einen neuen methodischen Ansatz zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen prüfen.

(8) Der Beginn der Masterarbeit, deren vorläufiger Titel, der anvisierte Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin und zweiten Gutachterin sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn der Arbeit schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe muss von der Studierenden und Gutachterinnen unterzeichnet sein, der anvisierte Abgabetermin ist i.d. R. verbindlich für die Fertigstellung der Arbeit. Der Prüfungsausschuss muss der Themenvergabe und der Gutachterwahl zustimmen. Die Arbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abgegeben werden. Eine Ausfertigung verbleibt zur Dokumentation im Prüfungsamt. Der definitive Abgabetermin ist vom Prüfungsamt festzuhalten. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als „nicht bestanden“. Die Gutachterinnen müssen dem Prüfungsamt die Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der Studierenden schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin ist diesem

Antrag beizufügen. In Härtefällen kann diese Frist auch unterschritten werden.

(10) Die Masterverteidigung ist öffentlich und umfasst einen 20-30-minütigen Vortrag, in dem die Fragestellung und die zentralen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, sowie eine sich daran anschließende maximal 30-minütige Diskussion, in der eine Prüfungskommission die Kandidatin zu ihrer Arbeit und deren weiteren theoretischen Umfeld befragen. Die Befragung muss protokolliert werden und das Protokoll von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden. Die Prüfungskommission vergibt eine gemeinsame Note, in die die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen mit einfließt. Zur Benotung der Masterverteidigung wird der Notenschlüssel aus § 16 Abs. 2 herangezogen. Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Betreuerin, die zweite Gutachterin und mindestens eine weitere Wissenschaftlerin an, die über eine mehrjährige Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügen und in der Regel promoviert sein sollen. In jedem Fall müssen der Prüfungskommission mindestens drei fachkundige Wissenschaftlerinnen angehören, von denen mindestens eine Hochschul-lehrerin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam sein muss. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss muss der Zusammensetzung der Prüfungskommission zustimmen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens acht Tage vor der Prüfung auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 22 Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit**

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der in § 21 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 23 Umfang, Form und Note der Bachelor- und Masterprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 31 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten und auf die erste Nachkommastelle gerundeten Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 13 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme sowie der Bachelorarbeit. Bei der Berechnung der Gesamtnote erhalten die naturwissenschaftlichen Grundlagen (NG) in Teil I einen Wichtungsfaktor von 1 die fachspezifischen Module aus Teil I jedoch den Wichtungsfaktor 2 (siehe Tabelle 1). Die Module des Teils II (siehe Tabelle 1 a und 1b) und die Bachelorarbeit erhalten ebenfalls den Wichtungsfaktor 2.

(3) Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1,0 bis 1,1: mit Auszeichnung  
> 1,1 bis 1,5: Sehr gut  
> 1,5 bis 2,5: Gut  
> 2,5 bis 3,5: Befriedigend  
> 3,5: Ausreichend

Die Übersetzung dieser Noten in die der ECTS-Skala ist in § 16 Abs. 4 geregelt.

(4) Die Masterprüfung besteht aus der studienbegleitenden Prüfung der Module sowie einer Masterarbeit und deren Verteidigung.

(5) Zum Bestehen der Masterprüfung sind die Leistungspunkte aus allen Modulen entsprechend der Ausführungen in § 36 notwendig.

(6) Die Vorbenotung der Masterprüfung ist der um die Leistungspunkte gewichtete, auf die erste Nachkommastelle gerundete Mittelwert der Noten der einzelnen Module mit der unter § 13 Abs. 5 aufgeführten Ausnahme.

(7) Die Note der Masterarbeit ergibt sich als auf die erste Nachkommastelle gerundetes Mittel der 3-fach gewichteten Note der Arbeit und der einfach gewichteten Note der Masterverteidigung aus dem Masterseminar.

(8) Die Note der Masterprüfung ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Benotung der einzelnen Module und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Note aus der Masterarbeit.

(10) Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1,0 bis 1,1: Mit Auszeichnung  
> 1,1 bis 1,5: Sehr gut  
> 1,5 bis 2,5: Gut  
> 2,5 bis 3,5: Befriedigend

> 3,5: Ausreichend  
Die Übersetzung dieser Noten in die der ECTS-Skala ist in § 16 Abs.4 geregelt.

#### § 24 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

(1) Die Universität Potsdam verleiht den Grad *Bachelor of Science* (B.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 23 erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Die Universität Potsdam verleiht den Grad *Master of Science* (M.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 23 erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Kandidatin erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit,
- den Schwerpunkt/Major und gegebenenfalls die Ergänzung/Minor des Masterstudiums
- die Note der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit einschließlich der Verteidigung (§ 36),
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung und Umfang in ECTS,
- die Gesamtnote,
- die freiwillig erbrachten Zusatzmodule (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) Dem Masterzeugnis und dem Bachelorzeugnis werden ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beigelegt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen und die Wissenschaftsdisziplin „Geoökologie“ beurkundet.

(8) Wurden alle fachspezifischen Module eines weiteren Studienganges der Profildbereiche Erdwissenschaften / Lebenswissenschaften erfolgreich absolviert, so kann auf Antrag der Studierenden die zweite Wissenschaftsdisziplin mit in die Urkunde aufgenommen werden.

(9) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(10) Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

#### § 25 Ungültigkeit

(1) Hat eine Kandidatin bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Entzug akademischer Grade bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

#### § 26 Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### § 27 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studierenden und der Prüferin Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung

von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in § 14,15 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

### **Teil III: Bachelorstudium**

#### **§ 28 Ziel des Bachelorstudiums**

(1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(2) Der Abschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Geoökologie soll insbesondere solche naturwissenschaftlichen und ökologischen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Arbeiten in

- Nationalen und internationalen Behörden und (Forschungs-) Einrichtungen,
- Planungs- und Ingenieurbüros,
- Abteilungen aus Unternehmen und der Industrie darstellen.

Ferner sollen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten der Geoökologie und der von ihr berührten Fachdisziplinen vermittelt werden, unter anderem als Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang. Der Abschluss „Bachelor of Science“ ist in der Regel Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudium) im In- und Ausland.

#### **§ 29 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Geoökologie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Solide Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift sind eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Geoökologie.

#### **§ 30 Aufbau des Bachelorstudiums**

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in die Teile I (Umfang 133 LP) und II (Umfang 47 LP). Teil I vermittelt das erforderliche naturwissenschaftliche, ökologische und fachspezifische Grundwissen. Der Teil II dient der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung. Insbesondere dieser soll die Studierenden auf ein Masterstudium im Fach Geoökologie oder einer Naturwissenschaft bzw. auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereiten. Dazu dienen die Bachelorarbeit, ein methodisches und ein thematisches Vertiefungsmodul. Beide Vertiefungsmodul spiegeln die spezifischen Forschungsfelder und Stärken des Instituts für Geoökologie in Potsdam wider.

(2) Im Rahmen des Teils II ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Weiterhin soll in der Regel ein Berufspraktikum im Umfang von sechs Wochen absolviert werden. Geeignete Einrichtungen und Unternehmen sind unter § 28 Abs. 2 aufgeführt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 31 Inhalte des Bachelorstudiums**

(1) Teils I des Bachelorstudiengangs beinhaltet ausschließlich Pflichtmodule der naturwissenschaftlichen Grundlagen (NG) und der fachspezifischen Grundlagenfächer (FG). Teil II besteht aus fachspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zur Vertiefung der Grundlagen.

(2) Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt diese Studienordnung. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist die verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen. Falls Module aufeinander aufbauen, ist dies in Tabelle 1a und 1b durch die Bezeichnung I, II und III hervorgehoben.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule beider Teile des Bachelorstudiengangs Geoökologie sind

in Tabelle 1 aufgelistet. Methodische Vertiefungen (10 LP) sind entweder:

- Modellierung und Datenanalyse in der Geoökologie oder
- Umweltplanung und Naturschutz.

Thematische Vertiefungen können frei aus jeweils zwei der in Tabelle 1c aufgezählten Module (je 5 LP) zusammengestellt werden.

(4) Schlüsselqualifikationen werden im Rahmen des Bachelorstudiengangs vor allem integrativ vermittelt. Das Studium der Geoökologie schult interdisziplinäres und vernetztes Denken. Das Ausarbeiten einer wissenschaftlichen Präsentation und das Vortragen vor Fachpublikum gehört zu den zu Lernzielen des Moduls Geoökologie III und ausgewählten Modulen des Teils I des Studiengangs. Die Schulung der Umweltkompetenz steht im Zentrum des Moduls Geoökologie I sowie des gesamten Studiengangs, rechtliche Grundlagen dazu werden im Modul Umweltplanung vermittelt.

Tabelle 1a: Pflichtmodule in Teil I des Bachelorstudiengangs Geoökologie (NG und FG unterscheiden naturwissenschaftliche und fachspezifische Grundlagen)

Modultitel	Lernziel	LVS	LP
M1 Mathematik I (NG)	Grundlagen der höheren Mathematik, sichere Rechenfertigkeiten	V Ü	6
M2 Mathematik II (NG)	Grundlagen der höheren Mathematik, sichere Rechenfertigkeiten	V Ü	6
P1 Physik I (NG)	Grundlegende Konzepte und Methoden der Physik	V Ü	6
P2 Physik II (NG)	Grundlegende Konzepte und Methoden der Physik	V Ü	6
AC Anorganische Chemie (NG)	Grundlegende Konzepte und experimentelle Methoden der anorganischen Chemie	V Ü P	9
OC Organische Chemie (NG)	Relevante Konzepte der organischen Chemie	V Ü	3
PCP Physik- oder Chemiepraktikum (NG)	Grundlegende Methoden des experimentellen Arbeitens sowie Vertiefung ausgewählter physikalischer oder chemischer Phänomene	P	3
Bio Biologie (NG)	Grundlagen der Botanik, Allgemeine Zoologie zoologische & botanische Bestimmung	V Ü	10
GÖ 1 Geoökologie I (FG)	Problembasiertes Denken, Überblick über Forschungsfelder & Arbeitsfelder, integriertes Denken	V S	3
GÖ 2 Geoökologie II (FG)	Landschaftsökologie, Biogeochemie, globale Ökologie	V Ü	8
LP Geoökologisches Landschaftspraktikum (FG)	Design, Durchführung und Auswertung einer integrierten Feldstudie	P	6
KL Klimatologie (FG)	Grundlagen der Klimatologie	V S	8
HY Hydrologie (FG)	Grundlagen der Hydrologie	V Ü S	9
BO Bodenkunde (FG)	Grundlagen der Bodenkunde	V Ü S P	6
GEO Geowissenschaften für Nebenfach (NG)	Einführung in die Geowissenschaften, Grundlagen der Geologie	V	6
GM Geomorphologie (FG)	Grundlagen der Geomorphologie	V Ü S P	6
DA Datenanalyse (FG)	Analyse räumlicher & zeitlicher Daten	V Ü	6
UP Umweltplanung (FG)	Grundlagen und Methoden der Umweltplanung & angewandter Naturschutz	V Ü S	6
GIS 1 Geo-Informationen I (FG)	Einführung in Fernerkundung, Grundlagen der Kartographie, Geoinformatik Geoinformationssysteme	V Ü	6
GIS 2 Geo-Informationen II (FG)	Spezifische Anwendung von Geoinformations-	V P Ü	6

Öko Ökologie & Vegetationskunde (FG)	systemen, Erschließen von Datenquellen Grundlagen der Ökologie, Vegetation Mitteleuropas, Biotoptypenkartierung	V Ü P	10
			133

Tabelle 1b: Pflichtmodule in Teil II des Bachelorstudiengangs Geoökologie

Modultitel	Lernziel	LVS	LP
GÖ 3 Geoökologie III	Selbständige Bearbeitung einer geoökologischen Fragestellung (Datenerhebung, Auswertung), Vortragen vor Fachpublikum	P S	7
BP Berufspraktikum	Der Studierende soll lernen berufsbezogene Aufgaben im außeruniversitären Umfeld bearbeiten	P	8
			15

Tabelle 1c: Wahlpflichtmodule in Teil II des Bachelorstudiengangs Geoökologie (eine Methodische Vertiefung M à 10 LP, Thematische Vertiefungen T, Kombination von 2 Modulen à 5 LP)

Block	Modultitel	Lernziel	LVS	LP
M1	Geoökologische Modellierung & Datenanalyse	Einführung in die geoökologische Modellierung, Statistische Analyse räumlicher Daten, Versuchsdesign	V Ü	10
M2	Umweltplanung & Naturschutz	Verfahren der Umweltplanung, Grundlagen des Umwelt-, Naturschutz- und Planungsrechts	V Ü P	10
T1	Georisiken	Verfahren der Risikoanalyse, Grundlagen der Risikobewertung, Hochwasserrisiko	V Ü P	5
T2	Stoffdynamik	Grundlagen der Stoffdynamik und der mathematischen Beschreibung	V Ü P	5
T3	Globaler Wandel	Basismodul des Masterstudiengangs (Themenbereich GW, § 36 Tabelle 2)		5
T4	Bodenlandschaftsprozesse	Basismodul des Masterstudiengangs (Themenbereich SB, § 36 Tabelle 2)		5
T5	Exportmodule anderer Studiengänge	z.B. Biologie, Geowissenschaften		5
				20

### § 32 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in der Regel im dritten Jahr des Bachelorstudiums anzufertigen. Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin, die am fachspezifischen Unterricht des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung des Prüfungsausschusses, in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder einem Planungs- und Ingenieurbüro angefertigt werden. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte, was einem Bearbeitungsaufwand von 45 Arbeitstagen entspricht. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraumes ist zulässig, falls die Betreuerin dies für notwendig hält.

turwissenschaften auf. Es handelt sich um einen wissenschaftlichen Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen, experimentellen Kenntnisse und Fertigkeiten die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Geoökologie schaffen. Ziel ist die Vorbereitung der Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben in der inner- und außeruniversitären Forschung, oder auf fachlich vertiefende Tätigkeiten in Behörden, Ingenieur-/ Planungsbüros, oder Industrie.

### Teil IV: Masterstudium

#### § 33 Ziel des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Geoökologie baut auf den Bachelorstudiengang der Geoökologie oder verwandten Bachelorstudiengängen der Umweltna-

#### § 34 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden wer:

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Geoökologie erlangt hat oder

- b) den Grad „Bachelor of Science“ für ein verwandtes Fach der Umweltnaturwissenschaften oder in begründeten Ausnahmefällen einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann oder
- c) einen zu Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Abschluss einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In den Fällen b) bis c) kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie statt.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

### § 35 Aufbau des Masterstudiums

(1) Zur Vertiefung der im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten nach Maßgabe der Absätze 2 - 4 zu absolvieren. Die Masterarbeit nach § 37 umfasst 30 Leistungspunkte und soll in der Regel im Laufe des zweiten Studienjahrs angefertigt werden.

(2) Die Module des Masterstudiengangs werden den Themenbereichen nach § 36 Abs. 2 zugeordnet. Diese spiegeln einerseits wesentliche Forschungsfelder der Geoökologie und der Umweltnaturwissenschaften wider und überdecken andererseits relevante mögliche Tätigkeitsfelder außerhalb der Forschung. Jeder Themenbereich umfasst Module im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten.

(3) Die Kandidatin muss im Verlauf ihres Studiums einen Schwerpunkt (engl. Major) nach § 36 Abs. 3 wählen. Die Wahl soll bis zur 4. Woche des ersten Semesters nach Absprache mit der Studienberatung erfolgen. Der Schwerpunkt/Major umfasst 50 Leistungspunkte, die innerhalb zweier Themenbereiche erworben werden. Der Schwerpunkt gliedert sich in ein Pflichtthema und ein Wahlpflichtthema (§ 36 Abs. 3). Innerhalb des Schwerpunkts müssen alle Module des Pflichtthemas und alle Module des gewählten Wahlpflichtthemas erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Drei weitere Module im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten nach § 36 Abs. 4 dienen der gezielten Vorbereitung auf die Masterarbeit, die in der Regel im gewählten Schwerpunkt angefertigt werden soll.

(5) Die verbleibenden 25 Leistungspunkte können frei aus den Modulen aller Themenbereiche gewählt werden, sofern die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Nach Absprache können auch Module aus dem Angebot der Universität gewählt werden, sofern sich diese als passend erweisen.

(6) Die Studierenden der Geoökologie an der Universität Potsdam werden in der Einbindung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten in ihr Masterstudium unterstützt. Für ein Studium an einer ausländischen Hochschule ohne Studienzeitverlängerung wird das 3. Semester des Masterstudiengangs sowie eine Klärung der Anerkennung von Leistung nach § 18 bereits vor Beginn des Auslandsstudiums empfohlen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

### § 36 Inhalte des Masterstudiums

(1) Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule regelt diese Studienordnung. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiums werden folgenden Themenbereich abgedeckt:

- Auenhydrologie/-ökologie (FAÖ)
- Einzugsgebietshydrologie (EH)
- Environmetrics (EM)
- Globaler Wandel (GW)
- Landschaftsmanagement (LM)
- Limno-Ökologie (LIM)
- Modellierung (MO)
- Mustererkennung in den Umweltwissenschaften (MUW)
- Naturschutzbiologie und Ökologische Modellierung (NÖ)
- Stoffdynamik in Bodenlandschaften (SB)

(3) **Schwerpunkte/Major:** Im Rahmen des Masterstudiums können (§ 35 Abs. 2) die unten aufgeführten Schwerpunkte mit dem dazugehörigen Pflichtthema und einem Wahlpflichtthema gewählt werden :

#### Schwerpunkt 1: Umwelthydrologie

- Pflichtthema: *Einzugsgebietshydrologie (EH)*
- Wahlpflichtthema: *Environmetrics (EM)* oder *Modellierung (MO)* oder *Mustererkennung in den Umweltwissenschaften (MUW)*

**Schwerpunkt 2: Landschaftsstoffdynamik**

- Pflichtthema: *Stoffdynamik in Bodenlandschaften (SB)*
- Wahlpflichtthema: *Environmetrics (EM) oder Modellierung (MO) oder Mustererkennung in den Umweltwissenschaften (MUW)*

*hydrologie/-ökologie (FAÖ) oder Environmetrics (EM) oder Mustererkennung in den Umweltwissenschaften (MUW)*

(4) Die zu den Themenbereichen gehörigen Module sowie die Module zur gezielten Vorbereitung auf die Masterarbeit (SM) im gewählten Schwerpunkt sind in Tabelle 2a und Tabelle 2b aufgelistet.

**Schwerpunkt 3: Landschaftsmanagement und Ressourcenschutz**

- Pflichtthema: *Landschaftsmanagement (LM)*
- Wahlpflichtthema: *Naturschutzbiologie und Ökologische Modellierung (NÖ) oder Auen-*

Tabelle 2a: Pflichtthemen und zugehörige Pflichtmodule der Schwerpunkte 1 bis 3

Themenbereich	Modultitel	Lernziel	Lehrform	LP
Stoffdynamik in Bodenlandsch.	SB 1: Bodenlandschaftssysteme	Böden als vierdimensionale Naturkörper, Strukturanalyse & Kopplung von Strukturen & Prozessen	V Ü P	6
Stoffdynamik in Bodenlandsch.	SB 2: Stoffdynamik in Geo-Ökosystemen	Grundlagen der Stoffdynamik in Geo-Ökosystemen, gestörte Geo-ökosysteme (Halden)	V Ü P	6
Stoffdynamik in Bodenlandsch.	SB 3: Transportprozesse	Transportprozesse wie Advektion, Dispersion, Erosion Sedimenttransport	V Ü	6
Stoffdynamik in Bodenlandsch.	SB 4: Hangprozesse & fluviale Morphologie	Hangrutschungsprozesse, fluviale Erosion	V S Ü P	3
Stoffdynamik in Bodenlandsch.	SB 5: Fallstudie	Ausführlich Hausarbeit zum Themenbereich	P	4
Landschaftsmanagement	LM 1: Kommunikation & Recht (5)	Grundlagen der Kommunikation & Partizipation; Vertiefung Umwelt- & Planungsrecht	V S	5
Landschaftsmanagement	LM 2: Quantitative Methoden des Landschaftsmanagements	Konzepte der Naturschutzbiologie, quantitative Methoden der Bewertung, Konfliktanalyse, Szenarienentwicklung	V S	5
Landschaftsmanagement	LM 3: Landschaftsvisualisierung	Theorie & Praxis der räumlichen & dynamischen Darstellung von Landschaftszuständen	V Ü	5
Landschaftsmanagement	LM 4: Fallstudie (optional)	Studienprojekt zu einem ausgewählten Thema	P	10/5
Landschaftsmanagement	LM 5: Spezielle Methoden der Landschaftsanalyse (optional ergänzend durch zu LM 4)	Landschaftsentwicklung, biotische Interaktionen in Landschaften, Multifunktionalität von Landschaften	V Ü P	5
Einzugsgebietshydrologie	EH 1: Hydrologische Prozesse	Prozesse des Wasserkreislaufs & deren mathematische Formulierung, Stofftransport & -umwandlung in Gewässern, Mikrometeorologie	V Ü	5
Einzugsgebietshydrologie	EH 2: Grundwasser und Hydrogeologie	Hydrogeologie & Grundwassermodellierung	V Ü	5
Einzugsgebietshydrologie	EH 3: Risikoanalyse	Hochwasserentstehung, Dürren, Risikobetrachtung und -management	V Ü	5
Einzugsgebietshydrologie	EH 4: Bodenlandschaftshydrologie	Überblick über Abflussbildung in repräsentativen Geoökosystemen, Bodenhydrologische Feldmethoden	V Ü P	5
Einzugsgebietshydrologie	EH 5: Fallstudie	Ausführliche Haus-/ Projektarbeit	S P	5

Tabelle 2b: Wahlpflichtmodule

Themenbereich	Modultitel	Lernziel	Lehrform	LP
Modellierung	MO 1: Angewandte Model-	Programmierkurs, Praktische Modellie-	V Ü	5

Modellierung	lierung MO 2: Fortgeschrittene Verarbeitung von Geodaten	rung GIS in der Modellierung, Datenbanknutzung, Fernerkundung & Parametrisierung	V Ü P S	5
Modellierung	MO 3: Numerische Methoden und Anwendungen	Numerisch-mathematische Methoden & Anwendungen in der Modellierung, Ausgewählte Modelle & Fallbeispiele	V Ü	5
Modellierung	MO 4: Optimierung & inverse Verfahren	Inverse Verfahren zur Parameterbestimmung, Optimierungsmethoden	V Ü	5
Modellierung	MO 5: Fallstudie	Projektarbeit	S P	5
Naturschutzbiologie & Ökologische Modellierung	NÖ 1: Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes	Einführung in die Naturschutzbiologie, Konzepte aus der (Meta-) Populationsökologie & Biogeographie	V S	5
Naturschutzbiologie & Ökologische Modellierung	NÖ 2: Modellbildung in Ökologie und Naturschutz	Methoden & Theorie der Ökologischen Modellierung, Vertiefung Programmierkenntnisse, Räumlich explizite Simulationsmodelle, Verknüpfung abiotischer & biotischer Modelle	V Ü	10
Naturschutzbiologie & Ökologische Modellierung	NÖ 3: Vegetationsökologie	Vegetationsökologie Erfassung und Analyse von Vegetationsdaten, Fakultativ ergänzt durch Modul „Spezielle Methoden der Landschaftsanalyse“ (LM 5)	V Ü S oder V S + LM 5	10/5
Limno-Ökologie	LIM 1: Grundlagen Limno-Ökologie	Systemökologie und Limnologie (Grundlagen)	V Ü S	9
Limno-Ökologie	LIM 2: Spezialisierung Limno-Ökologie	Spezialisierung, wahlweise Konzepte der aquatischen Ökologie, angewandte Limnologie, Meeresbiologie, Fließgewässer-Ökologie, aquatische Mikrobiologie, chemische Ökologie, theoretische Ökologie	V S	16
Environmetrics	EM 1: Versuchsplanung	Strategien der Versuchsplanung, Stichprobentheorie, Design-basierte Methoden für räumliche Parameter	V Ü	6
Environmetrics	EM 2: Geostatistik	Fortgeschrittene Analysemethoden für räumliche Datenfelder, räumlich-statistische Simulationsverfahren	V Ü	6
Environmetrics	EM 3: Zeitreihenanalyse	Design- & modellbasierte Methoden für zeitliche Parameter, Zeitreihenmodelle	V Ü	3
Environmetrics	EM 4: Raum-zeitliche Muster und Regelwerke	Musterbeschreibung, Klassifikation, Regelbasierte Ansätze	V Ü	6
Environmetrics	EM 5: Fallstudie	Ausführliche Hausarbeit zu einem ausgewähltem Thema	P	4
Auenhydrologie/-ökologie	FAÖ 1: Grundlagen	Hydrologische, pedologische, biologische Grundlagen, Einführung in Feldarbeitsmethoden, Kartierübung	V P	5
Auenhydrologie/-ökologie	FAÖ 2: Untere Havelniederung	Geländekurs „Untere Havelniederung“, Ökonomische, ökologische und soziale Sichten auf die Havelaue	V P	5
Auenhydrologie/-ökologie	FAÖ 3: Projekt	Projektkonzeption, Datenerfassung, Datenauswertung und Ergebnispräsentation zu einem flussauenrelevanten Thema	P S	10
Auenhydrologie/-ökologie	FAÖ 4: Regionale Beispiele	Regionale Spezifika der Auennutzung und deren ökologische Folgen, Geländekurse Niederrhein und Biebrza	V P	5
Mustererkennung in Umweltwissenschaften	MUW Module des IMAF	Charakterisierung räumlicher Muster, Sensorik, Detektion in Untergrund, Oberfläche und Atmosphäre	V Ü S P	25
Globaler Wandel	GW 1: Die Erde als System	Geosphäre, Biosphäre und Anthroposphäre als gekoppeltes dynamisches System	V Ü S	5
Globaler Wandel	GW 2: Prozesse in Biosphäre, Klima und Landnutzung	Veränderungen der Biosphäre im Anthropozän, Globale Biosphären- und Hydrosphärenmodellierung, Kohlenstoffkreislauf unter GW	V Ü S	10

Globaler Wandel	GW 3: Wege zu globaler Nachhaltigkeit	Szenarien & Modelle der sozioökonomischen Entwicklung, Vulnerabilitätsanalyse, Integrated Assessment	V Ü S	5
Globaler Wandel	GW 4 Fallstudie	Ausführliche Hausarbeit zum Themenbereich	P	5

Tabelle 2c: Pflichtmodule im Masterstudiengang Geoökologie zur speziellen Vorbereitung auf die Masterarbeit

Themenbereich	Modultitel	Lernziel	Lehrform	LP
Spezielle Kurse zur Masterarbeit	SM 1 Literaturreunde & Forschungsvorhaben	Aktuelle, relevante Fachaufsätze werden von allen Teilnehmern gelesen und diskutiert. Am Schluss steht der Entwurf des Forschungsvorhabens	S	5
Spezielle Kurse zur Masterarbeit	SM 2 Masterseminar	Vorstellung des Forschungsvorhabens und Abschlusskolloquium	S	5
Spezielle Kurse zur Masterarbeit	SM 3 Fachspezialisierung Masterarbeit	Vertiefung spezieller Methoden & Kenntnisse	V Ü P	5

### § 37 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in der Arbeitsgruppe einer Hochschullehrerin, die am Unterricht des Masterstudiums Geoökologie beteiligt ist, angefertigt werden. Nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann die Anfertigung einer Masterarbeit in auf geoökologisch relevanten Gebieten arbeitenden außeruniversitären Forschungsinstituten oder Einrichtungen wie Ingenieur- oder Planungsbüros durchgeführt werden. Sie umfasst 30 LP und erstreckt sich in der Regel auf das zweite Studienjahr. Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

### Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 38 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 15 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang von den Anbietungsberechtigten aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 39 ausgesondert.

#### § 39 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 20 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert,

wenn die Kandidatin und die Gutachterinnen dem nicht widersprechen.

#### § 40 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung gilt für alle Studentinnen, die nach der Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Ausnahme bilden Immatrikulationen in den noch laufenden Diplomstudiengang z. B. durch Studienortwechsel.

(2) Die Studien- und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie vom 19. November 2001 und 22. Juni 1995 und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten vierzehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(4) Der Bachelorstudiengang Geoökologie wird ab dem Wintersemester 2007/2008 angeboten, der konsekutive Masterstudiengang wird ab dem Wintersemester 2010/2011 angeboten.

## Anlagen

## Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang

Modultitel	LP ges	Sem. 1 CP	SWS	Sem. 2 CP	SWS	Sem. 3 CP	SWS	Sem. 4 CP	SWS	Sem. 5 CP	SWS	Sem. 6 CP
M1 Mathematik I	6	6										
M2 Mathematik II	6			6								
P1 Physik I	6	6										
P2 Physik II	6			6								
AC Anorganische Chemie	9	6		3								
OC Organische Chemie	3					3						
PCP Physik/ Chemiepraktikum	3					3						
Bio Biologie	10	6		4								
GÖ I Geoökologie I	3			3								
GÖ II Geoökologie II	6					3		5				
LP Geoökologisches Landschaftspraktikum	6									6		
KL Klimatologie	8	2		4								
HY Hydrologie	9					3		6				
BO Bodenkunde	6					3		3				
GEO Geologie	6	6										
GM Geomorphologie	6			3		3						
Datenanalyse	6					3		3				
UP Umweltplanung	6							6				
GIS I Geo-Information I	6					3		3				
GIS II Geo-Information II	6									6		
GÖ III Geoökologie III	7									7		
Öko Ökologie & Vegetationskunde	10					6		4				
<i>BP Berufspraktikum</i>	8											8
<i>Methoden Vertiefung</i>	10									5		5
<i>Thematische Vertiefung</i>	10									5		5
<i>Bachelorarbeit</i>	12											12
<b>SUMME</b>	<b>180</b>	<b>32</b>		<b>29</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>29</b>		<b>30</b>

Diploma Supplement

---



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname:**

**1.2 Vorname:**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**  
Bachelor of Science (B.Sc.)

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer**  
Geoökologie

**2.3 Name der verleihenden Institution**  
Universität Potsdam (gegründet 1991)

**Status (Typ/Trägerschaft)**  
Universität/Staatliche Einrichtung

**2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**  
[s. o.]

**Status (Typ/Trägerschaft)**  
[s. o.]

**2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**  
Deutsch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

3 Jahre (6 Semester)

#### **3.3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeit

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Geoökologie ist eine interdisziplinäre Umweltnaturwissenschaft. Sie zielt auf das Verstehen der komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Umwelt, um Probleme im Spannungsfeld zwischen Mensch und Umwelt zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Im Mittelpunkt stehen das natürliche Geo-Öko-System und seine Nutzung durch den Menschen. Das Ziel des Studiums besteht zunächst darin, den Studierenden naturwissenschaftliches Grundlagen- und spezifisches Fachwissen zu vermitteln und sie zur Anwendung ihres Wissens in der Praxis zu befähigen. Der weitere Verlauf des Studiums dient der Vertiefung unterschiedlicher geoökologischer Disziplinen und dem Erlernen von Arbeitsmethoden für die wissenschaftlich fundierte Lösung geoökologischer Probleme.

#### **4.3 Angaben zum Studiengang**

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

### **5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION**

#### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

#### **5.2 Beruflicher Status**

Erster berufsqualifizierender Abschluss für Tätigkeiten in Nationalen und internationalen Behörden und (Forschungs)einrichtungen, Planungs- und Ingenieurbüros sowie Abteilungen von Unternehmen

### **6. WEITERE ANGABEN**

#### **6.1 Weitere Angaben**

#### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Im Internet unter: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

Über den/die Studiengang/-gänge: <http://www.uni-potsdam.de/u/Geoökologie/index.htm>

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Science vom ...  
Prüfungszeugnis vom ...  
Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: DEUTSCHLAND**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1.1 Family Name:

1.1.2 First name:

1.1.3 Date, Place of Birth:

1.1.4 Student ID Number or Code:

## 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)  
Bachelor of Science (B.Sc.) (see 8.4.1)

2.2 Main Field(s) of Study  
Geoecology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)  
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)  
University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies  
same

Status (Type/Control)  
same/same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination  
German

## 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level  
First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program  
3 years

3.3 Access Requirements  
General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.

#### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

##### **4.1.1 Mode of Study**

Full-time

##### **4.1.2 Program Requirements**

Geoecology is an interdisciplinary environmental-natural science. It seeks to understand complex relations and interactions in the environment to detect, analyse and solve problems within the interface of mankind and the environment. It focuses on natural geo-eco-system and its use by man. Aim of study is at first to impart basic and specific knowledge of natural science to students and to allow them to use this knowledge in practice. Progress in study shall deepen various geoecological disciplines and to learn work methods for scientific sound solutions of geoecological problems.

##### **4.1.3 Program Details**

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

##### **4.1.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

##### **4.1.5 Overall Classification** (in original language)

#### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

##### **5.1.1 Access to Further Study**

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

##### **5.1.2 Professional Status**

First order qualification to work in national or international Administrations and (research) Institutions, Planning and Engineering offices or Companies.

#### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

##### **6.1.1 Additional Information**

##### **6.1.2 Further Information Sources**

Institution: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

Institute: <http://www.uni-potsdam.de/u/Geoökologie/index.htm>

For national information sources cf. Sect. 8.8

#### **7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of science vom [date]  
Prüfungszeugnis vom [date]  
Transcript of records vom [date]

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

#### **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

## 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

## 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Geoökologie/Vertiefungsrichtung (Umwelthydrologie oder Landschaftsstoffdynamik oder Landschaftsmanagement und Ressourcenschutz)

2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Universität Potsdam, Institut für Geoökologie

**Status (Typ/Trägerschaft)**

Universität/staatliche Institution

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Universität Potsdam, Institut für Geoökologie

**Status (Typ/Trägerschaft)**

Universität/staatliche Institution

2.5 **Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss (2 Jahre), schriftliche Abschlussarbeit, Verteidigung

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 Jahre, 120 ECTS-Leistungspunkte

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

„Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Geoökologie oder einer anderen verwandten naturwissenschaftlichen Fachrichtung.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen, experimentellen Kenntnisse und Fertigkeiten die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Geoökologie schaffen. Ziel ist die Vorbereitung der Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben in der inner- und außeruniversitären Forschung, oder auf fachlich vertiefende Tätigkeiten in Behörden, Ingenieur-/ Planungsbüros, oder in der Industrie. Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

### **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

#### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der M.Sc. kann unmittelbar in ein Promotionsstudium übergehen.

#### **5.2 Beruflicher Status**

Berufsqualifizierender Abschluss als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Geowissenschaften in Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen und Behörden.

### **6. WEITERE ANGABEN**

#### **6.1 Weitere Angaben**

#### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Internet-Link:

<http://www.uni-potsdam.de/>

<http://www.uni-potsdam.de/u/Geoökologie/index.htm>

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Bachelor- und Masterstudiengang Geowissen-  
schaften an der Universität Potsdam

Offizieller Stempel/Siegel

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM; DEUTSCHLAND**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## **1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name:**

**1.2 First Name:**

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

**1.4 Student ID Number or Code:**

## **2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

**2.2 Main Field(s) of Study**

Geocology with concentration in environmental hydrology or landscape matter dynamics or landscape management and resource conservation

**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Geoökologie

**Status (Type/Control)**

University/State Institution

**2.4 Institution Administering Studies (in original language)**

Universität Potsdam, Institut für Geoökologie

**Status (Type/Control)**

University/State Institution

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German

## **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level**

Graduate/second degree (two years), by research with thesis and disputation

**3.2 Official Length of Programme**

Two years, 120 ECTS – credit points

**3.3 Access Requirements**

“Bachelor of Science” in geocology or related area in Natural Sciences

#### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

##### **4.1 Mode of Study**

Full-time

##### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

The study enables students for independent scientific work in the field of geoecology by deepen theoretical, experimental knowledge and skills basics. It aims to prepare students to future tasks and duties within universities, research institutions or in disciplinary tasks in administrations, planning- and engineering offices or industry. It is a research orientated study.

##### **4.3 Programme Details**

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

##### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

##### **4.5 Overall Classification (in original language)**

#### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

##### **5.1 Access to Further Study**

Based on the M.Sc. a PhD study can be started.

##### **5.2 Professional Status**

Second order qualification to work in, Research Institutes and Administrations, planning and engineering offices and Companies.

#### **6. ADDITORIAL INFORMATION**

##### **6.1 Additorial Information**

##### **6.2 Further Information Sources**

<http://www.uni-potsdam.de/>

<http://www.uni-potsdam.de/u/Geoökologie/index.htm>

#### **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee  
Bachelor- und Masterstudiengang  
Geowissenschaften an der Universität Potsdam

Official Stamp/Seal

#### **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.